

Hauptsatzung

der Stadt Boizenburg/Elbe vom 02. April 2012

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01. März 2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die amtsfreie Stadt Boizenburg/Elbe führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Als Wappen wird geführt:

In Blau eine goldene Burg mit gezinnter Mauer und geöffneten Torflügeln; darüber ein Turm mit drei Fenstern und Kuppeldach, flankiert von Seitenflügeln mit je vier Fenstern und gegipfeltem Dach, beide Dächer mit einem Knopf besteckt.

(3) Die Flagge der Stadt Boizenburg/Elbe ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Blau; in der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des blauen Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT BOIZENBURG/ELBE – LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

(5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 2

Ortsteile

Die Stadt Boizenburg/Elbe hat folgende Ortsteile: Bahlen, Bahlendorf, Gehrum, Gothmann, Heide, Metlitz, Schwartow, Streitheide, Vier.

§ 3

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung

behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist (6 Wochen) zur Beratung vorgelegt werden.

§ 4 Fragestunde, Anhörung

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde der Stadtvertretersitzung Fragen zu stellen, Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, zu denen je nach Zuständigkeit die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Stellung nimmt. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Boizenburg/Elbe Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen, sie kann bei Bedarf um 30 Minuten verlängert werden.

(2) Die Stadtvertretung kann bei öffentlichen Sitzungen Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anhören.

§ 5 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Bürgervorsteherin“ oder „Bürgervorsteher“.

§ 6 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Vertragsangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

Die Öffentlichkeit ist durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(2) Schriftliche Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Dasselbe gilt auch für schriftliche Anfragen.

§ 7

Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fünf Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen fünf, weitere fünf Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch diese Personen vertreten werden.
Die Wertgrenzen betragen bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, 3.000,00 € bis 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen 1.000,00 € bis 1.500,00 € pro Monat,
2. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € bis 5.000,00 €,
4. bei Verpachtung von Grundstücken mit einer Flächengröße von 10 Hektar bis 20 Hektar,
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 13.000,00 € bis 26.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 € bis 51.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 13.000,00 € bis 26.000,00 € je Ausgabenfall und bei Verträgen über Bauleistungen nach der VOB innerhalb einer

Wertgrenze von 26.000,00 € bis 51.000,00 € je Ausgabenfall; letztere mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.

Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach der VOF in Verbindung mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis 20.000,00 € je Ausgabenfall.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet bei Führung eines Rechtsstreites (Klageerhebung oder Einlegung von Rechtsmitteln) bei einem Streitwert von 20.000,00 € bis 100.000,00 €.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung bei Beamten von Besoldungsgruppe A8 bis einschließlich Besoldungsgruppe A11, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten aus dem ehemaligen Geltungsbereich des BAT-O von Entgeltgruppe 8 TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten aus dem ehemaligen Geltungsbereich des BMT-G-O von Entgeltgruppe 5 TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD.

(8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 € trifft der Hauptausschuss.

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 6 Abs.1 gilt entsprechend.

§ 8 Ausschüsse

(1) Neben einer Mehrheit von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern können weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die beratenden Ausschüsse berufen werden.

(2) Die Stadtvertretung wählt für jedes Ausschussmitglied ein stellvertretendes Mitglied.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

a) **Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport**

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 7, davon höchstens 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

- Aufgaben:
- Grundsatzfragen des Gesundheits- und Sozialwesens
 - Planung von sozialen Einrichtungen
 - Obdachlosenangelegenheiten
 - Aufgaben des Bürgerbüros
 - allgemeine Schulangelegenheiten
 - Jugendpflege
 - Kultur- und Traditionspflege
 - Sportentwicklung
 - Sportstättenförderung

b) Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 7, davon höchstens 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

- Aufgaben:
- Bauangelegenheiten
 - Sanierung
 - Bauleitplanung
 - sonstige städtebauliche Planungen
 - Verkehrsplanung
 - Denkmalpflege
 - Grundstücksangelegenheiten

c) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Umwelt, Ordnung und Sicherheit

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 7, davon höchstens 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

- Aufgaben:
- Wirtschaftsförderung und Gewerbeangelegenheiten
 - Namensgebung öffentlicher Straßen und Plätze
 - Grünflächen
 - Tourismusangelegenheiten
 - Ordnungs- und Sicherheitsangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind

d) Finanzausschuss

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 7, davon höchstens 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

- Aufgaben:
- Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Abgabewesen
 - Vorbereitung der Haushaltssatzung und Begleitung der Haushaltsführung

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 sind öffentlich. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V wird folgender weiterer Ausschuss gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

- Aufgaben:
- Prüfung der Jahresrechnung
 - Rechnungsprüfung

(6) Die Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 5 sind nicht öffentlich.

§ 9 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 bis Abs. 8 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet nach vorheriger Beratung im Fachausschuss über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zur Unterrichtung der Stadtvertretung in wichtigen Angelegenheiten verpflichtet.
- (5) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 €.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung von 150,00 € pro Monat.

§ 10 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 € pro Monat. Vertritt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei deren/dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung um 50 vom Hundert erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.
- (2) Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält die Hälfte des Betrages nach Abs. 1 Satz 1. Erfolgt die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei deren/dessen Verhinderung durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter, so wird diesem bei einer Vertretung bis zur Dauer eines Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe des im Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages gewährt. Für die darüber hinausgehende Vertretung erhöht sich die Entschädigung um weitere 50 vom Hundert.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch den Hauptausschuss bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht in der ersten Sitzung der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Entschädigung

(1) Die Stadt Boizenburg/Elbe gewährt für ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 € pro Monat.

(3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 € pro Monat.

(4) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der in Abs. 2 und 3 genannten Empfängerinnen und Empfänger von Aufwandsentschädigung erhalten bei Verhinderung der/des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

(5) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden in Form einer monatlichen Pauschale für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt.

Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(6) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(7) Ehrenamtlich Tätigen darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

(8) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(9) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(10) Gemäß § 3 Absatz 3 der Entschädigungsverordnung vom 09. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) erhalten Empfängerinnen und Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

(11) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie die Höhe des Betrages in Abs. 9 übersteigen. Werden im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen, sind diese auszugleichen.

(12) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

(13) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Stadt Boizenburg/Elbe, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Boizenburg/Elbe "Elbe-Express" öffentlich bekannt gemacht.

Der "Elbe-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form von Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.boizenburg.de. Daneben kann sich jedermann die Satzungen kostenpflichtig von der Stadt Boizenburg/Elbe, Kirchplatz 1, 19252 Boizenburg/Elbe, zusenden lassen. Textfassungen werden am Verwaltungssitz unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Bericht über Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V werden im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.boizenburg.de veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.05.2010, außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 02. April 2012


Harald Jäschke
Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.